

30.12.91

U - G - In - Wi - Wo

Antrag

des Landes Niedersachsen

Entschlieung des Bundesrates fr einen verbesserten Schutz vor
Luftverunreinigungen in Innenrumen

DER NIEDERSCHSISCHE
MINISTERPRSIDENT

Hannover, den 19. Dezember 1991

- 11/14 Nr. 4254 -

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Prsident,

das Niederschsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat den
in der Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates fr einen verbesserten Schutz vor
Luftverunreinigungen in Innenrumen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates die
Beratung des Entschlieungsantrages in den Ausschssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Gren

fu
fred hauer

Anlage

Entschlieung des Bundesrates fr einen verbesserten Schutz vor Luftverunreinigungen in Innenrumen

I.

Der Bundesrat weist darauf hin, da Innenrume einen wesentlichen Teil der menschlichen Umwelt darstellen. Bisher bekannt gewordene Untersuchungen belegen, da in der Luft von Innenrumen gemessene Konzentrationen bestimmter Schadstoffe nicht nur beachtlich hher sind als in der Auenluft, sondern an die Werte der Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK) und Technischen Richtkonzentrationen (TRK) heranreichen und diese zum Teil berschreiten. Der Abbau der mit der Innenraumluftbelastung verbundenen Gefahren bringt nicht nur eine direkte Verbesserung der individuellen Lebenssituation, sondern stellt auch einen erheblichen Beitrag zum vorsorgenden Gesundheitsschutz dar.

II.

Der Bundesrat stellt fest, da die Belastung der Innenraumluft u.a. auf folgende Ursachen zurckzufhren ist:

- Reinigungs- und Pflegeartikel, Farben, Klebstoffe, Lsungs-
mittel
- Baumaterialien, Werkstoffe, Mbel, Heimtextilien
- Gebrauchsartikel und Bedarfsgegenstnde
- Altlasten, insbesondere im Baugrund
- Tabakrauch
- offene Feuerstellen
- unzureichende Belftung.

Der Sachverstndigenrat fr Umweltfragen hat bereits im Mai 1987 (BT-Drucksache 11/613) in seinem Sondergutachten "Luftverunreinigungen in Innenrumen" auf die Belastungspfade hingewiesen und neben einer umfassenden Aufklrung der Bevlkerung ber die Gesundheitsgefahren des Rauchens u.a. folgende Forderungen erhoben:

- Verbesserung der gesetzlichen Regelung fr Bedarfsgegenstnde sowie
- eine Festlegung von Kriterien zur Definition der Qualitt der Innenraumluft sowie Bestimmung von Leit-/Richtwerten fr Stoffe und Stoffgruppen wie Aldehyde, Isocyanate, polyzyklische Kohlenwasserstoffe, Biozide, Lsemittel etc.

Der Bundesrat schliet sich diesen Forderungen an.

III.

Der Bundesrat macht nachdrücklich darauf aufmerksam, daß bisher keine Grenz- oder verbindlichen Richtwerte für eine rechtliche Beurteilung von Luftbelastungen in Wohnräumen vorliegen. Das führt nicht nur zu Unsicherheiten in der Bevölkerung, sondern auch zu Hemmnissen im Vollzug. Allerdings ist es nicht allein ausreichend, Belastungsgrenzen rechtlich festzulegen. Vorsorgender Umwelt- und Gesundheitsschutz muß darauf gerichtet sein, die Quellen der Luftverunreinigungen weitestgehend oder vollständig zu schließen.

IV.

Der Bundesrat sieht sich in seiner Bewertung der durch die Innenraumluftbelastung hervorgerufenen Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Aussagen internationaler Gremien bestärkt. So hat die Erste Europäische Konferenz "Umwelt und Gesundheit" im Dezember 1989 eine Charta verabschiedet, in der die Bedeutung einer Verbesserung der Lüftung in geschlossenen Räumen - Wohn- und Freizeiträume, Arbeitsplätze - unter Einbeziehung von Radon, Passivrauchen und Chemikalien mit hoher Priorität herausgestellt worden ist; dazu sind auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen gefordert worden.

In ähnlicher Zielrichtung fordert das europäische Regionalbüro der Weltgesundheitsorganisation (WHO) auch administrative und technische Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung der Luftverunreinigung von Innenräumen.

V.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihre Anstrengungen für einen verbesserten Schutz der Bevölkerung vor Schadstoffbelastungen in Innenräumen zu intensivieren und ein Konzept von gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen sowie ökonomisch wirkenden Instrumenten vorzulegen. Dazu zählen nach Auffassung des Bundesrates:

- Bei allen Gegenständen und Mitteln des persönlichen und häuslichen Bedarfs sind die darin enthaltenen Chemikalien mit Konzentrationsangaben der gesundheitlich bedeutsamen Stoffe deutlich sichtbar kenntlich zu machen. Bei der EG-Kommission ist darauf hinzuwirken, daß die betreffenden EG-Richtlinien entsprechend ergänzt werden. Generell ist ein rechtsverbindliches Substitutionsgebot zugunsten umweltverträglicher und gesundheitlich unbedenklicher Stoffe einzuführen.
- Gegenstände des persönlichen oder häuslichen Bedarfs, insbesondere Produkte des Heimwerkerbereichs, wo den gewerblichen Anwendern vergleichbare Vorkenntnisse fehlen, sind den Bedarfsge-

genständen gleichzustellen und damit in die Vorschriften des vorbeugenden gesundheitsbezogenen Verbraucherschutzes im Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetz einzubeziehen.

- Kanzerogene, mutagene, fruchtschädigende und bioakkumulierende Stoffe sowie Stoffe, bei denen aufgrund von epidemiologischen Untersuchungen oder Tierversuchen ein konkreter Verdacht in dieser Richtung besteht, sind zu verbieten, zumal dann, wenn Substitutionsmöglichkeiten bestehen. Der Einsatz von nicht auf ihre Gesundheitsverträglichkeit geprüften Stoffen im Möbelbereich sowie in Reinigungs- und Pflegeartikeln ist zu verbieten. Für die betroffene Bevölkerung sind angemessene Beweiserleichterungen einzuführen.
- Verbindliche Richtwerte für die zulässige Konzentration gefährlicher Stoffe in der Luft von Innenräumen sind festzulegen (siehe auch BR-Drs. 200/89 (Beschluß) zu Ziffer 37).
Der Bundesrat geht davon aus, daß diese Richtwerte sich an besonders empfindlichen Gruppen (Kleinkinder, kranke und alte Menschen) in der Bevölkerung orientieren und insofern deutlich niedriger als die MAK-Werte liegen müssen.
- Abfallrechtliche Regelungen und insbesondere die Definitionen von "Wirtschaftsgut" und "Reststoffen" sind zu überarbeiten; dabei ist klarzustellen, daß ein potentieller Schadstofffluß aus dem Abfall- in den Produktionsbereich eindeutig unterbunden wird.
- Über das öffentliche Beschaffungswesen ist die Herstellung umweltverträglicher und gesundheitlich unbedenklicher Produkte gezielt zu fördern.
- Die Einrichtung von Altlastenkatastern ist zu beschleunigen und maßgeblich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.
- Die Information der Bevölkerung über umweltverträgliche und gesundheitlich unbedenkliche Produkte durch den "Blauen Engel", Gütesiegel und die Veröffentlichung von Gütesicherungsvereinbarungen mit Industriebranchen ist nachhaltig zu intensivieren.
- Rauchverbote für öffentlich zugängliche Räume, einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel und Arbeitsräume, und insbesondere für Plätze/Räume, in denen sich Säuglinge und Kleinkinder aufhalten, sind zu erlassen.
- Weitere Schritte zur Verringerung der Verkehrsemissionen sind zu unternehmen, um die Belastung von straßennahen Wohn- und Arbeitsräumen mit Benzin- und Dieselmotorabgasen zu senken.